



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8349/1A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, S. 1560)

2 Antragsteller

L. Brüggemann KG
Salzstraße 123/129
7100 Heilbronn

3 Beschreibung der Bauart

Fässer aus ferritischen oder austenitischen Stählen mit nichtabnehmbarem Deckel.

Nennvolumen: 200 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 105 257 - Ausführung 200 Liter - der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 09.11.1987 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Kennzeichnung

Die der zugelassenen Bauart entsprechenden Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

 1A1/Y/250/...../D/BAM 8349.....
(Herstellungs- (Name
jahr, nur die oder Kurz-
letzten beiden zeichen des
Ziffern) Herstellers)

7 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 7.1 Die der zugelassenen Bauart entsprechenden und nach Nr. 6 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.
- 7.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 7.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
Die Dichte der Füllgüter darf
1,20 g/cm³ (Verpackungsgruppe II bzw. III)
nicht überschreiten.
- 7.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 166 kPa nicht überschreiten.
- 8 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

9 Sonstiges

- 9.1 Die Bauart entspricht den in
der Ordnung für die internationale Eisenbahnbe-
förderung gefährlicher Güter (RID)
dem Europäischen Übereinkommen über die inter-
nationale Beförderung gefährlicher Güter auf der
Straße (ADR-Übereinkommen)
dem internationalen Übereinkommen des Seever-
kehrs (IMDG-Code)
den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN)
über die Beförderung gefährlicher Güter
festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen
zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 9.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehal-
ten.
- 9.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mit-
teilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprü-
fung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 09.06.1988

7
flußenthal

km

